

## **Satzung des Fördervereins "Freunde und Förderer der DPSG Brenkhausen e.V."**

Beschlossen am: 23.03.2008

Zuletzt geändert am: 18.08.2008

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der DPSG Brenkhausen“ und durch die Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Er hat seinen Sitz in Höxter-Brenkhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der DPSG Brenkhausen, insbesondere die Förderung und Pflege der Jugendarbeit einschließlich der Unterstützung der kirchlichen Beteiligung der Pfadfinderschaft sowie auch die Förderung und Unterstützung des Pfadfindergedankens insgesamt.  
Die Eigenständigkeit des Stammes der DPSG Brenkhausen bleibt hiervon unangetastet.
2. Der vorstehende Satzungszweck wird insbesondere durch nachstehende Maßnahmen verwirklicht:
  - der Beschaffung von Mitteln (z.B. Zelt- und Lagermaterial, Sportgeräte, Spiel- und Bastelmaterial, pädagogische Literatur etc.)
  - die Einbringung von Spenden und Sponsorengeldern
  - die Wartung und Organisation des Lagermaterials
  - der Aktivierung und Förderung der Elternarbeit der DPSG Brenkhausen
  - die Unterstützung bei Jugendfreizeiten und sonstigen Veranstaltungen der DPSG Brenkhausen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung der gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein namentlich durch:

- Mitgliedsbeiträge
  - Überschüsse aus Veranstaltungen
  - Spenden
  - Sponsorengelder
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Jeder, der 18 Jahre und älter ist und den Zweck des Vereins bejaht, kann Mitglied werden.
2. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit dem Datum der schriftlichen Zusage des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft.
3. Eine zu bestimmende Person des Vorstandes der DPSG Brenkhausen ist für die Dauer seines Amtes "geborenes" Mitglied des Fördervereins, siehe § 7.1.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung von Rechten kann nicht anderen überlassen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
6. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst innerhalb der ersten zwei Kalendermonate des Jahres fällig. Er wird per Lastschriftverfahren automatisch eingezogen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbetrag.
8. Der Austritt aus dem Förderverein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Jahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich.
9. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder Sachzuwendungen erfolgt nicht.

11. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig mit Mehrheit über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung findet der Rechtsweg nicht statt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein und seine Angelegenheiten. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und ordnungsgemäße Führung der Bücher.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand: dem Vorsitzenden
  - 2. Vorstand: dem Stellvertreter
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - dem "geborenen" Mitglied gemäß § 5.3
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei kurzfristiger Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Nach außen greift diese Regelung nicht ein.  
Sowohl Vorsitzender als auch Stellvertreter sind im Innenverhältnis verpflichtet, bei entsprechenden Vertretungsangelegenheiten ein weiteres Mitglied des Vorstandes hinzuzuziehen und mit unterzeichnen zu lassen.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes, bis auf das "geborene" Mitglied gemäß § 5.3, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Kurat des Stammes gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an, gehört jedoch nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das alle Vorstandsmitglieder erhalten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und unter Vorlage einer Tagesordnung geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich aufzuzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die der Vorstand nicht zuständig ist, insbesondere für:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht § 7 oder § 10 etwas anderes bestimmt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Sie wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
  - Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Die Beschlussfassung über die Entscheidung des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds nach Anrufung der Mitgliederversammlung

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen können, welche schriftlich zu erfolgen hat.
2. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erscheinenden Mitglieder verlangt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist; auf diesen Sachverhalt muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins und/oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde Brenkhausen mit der Auflage zu, dieses für die Jugendarbeit im Rahmen gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Brenkhausen, den 18. Aug. 2008

Vorstehende Satzung wurde am 23.03.2008 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung ist am 18.08.2008 beim Amtsgericht Höxter ins Vereinsregister eingetragen worden.

Brenkhausen, den 18.08.2008

Bernhard Diekmann, Vorsitzender

Die Gründungsmitglieder:

C. Diekmann

S. R.

Dr. F. F.

Marie J.

Maria P.

Christoph J.

Andreas K.

Jugo Z.

Kenneth S.


Hans-Herbert J.

Yann J.

Bernd K.

Eingetragen in das VR unter VR 673  
am 18.08.08.

37671 Höxter, 18.08.08

  
(Börner)  
Justizangestellte

